

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2010

Nr. 2010/927

Schulversuch „Schulische Heilpädagogik im Kindergarten“

Verlängerung

1. Ausgangslage

Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1113 vom 22. Juni 2009 wurde interessierten Gemeinden ermöglicht, am Schulversuch „Heilpädagogik im Kindergarten“ teilzunehmen und im Hinblick auf den Inkrafttretenszeitpunkt des überarbeiteten § 36 Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾, „Spezielle Förderung“, erste Erfahrungen sammeln zu können. Zum Zeitpunkt dieses Beschlusses wurde noch davon ausgegangen, dass die Inkraftsetzung der „Speziellen Förderung“ auf den 1. August 2010 erfolgen würde. Der Inkrafttretenszeitpunkt wird durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1250 vom 30. Juni 2009 auf den 1. August 2011 verschoben. Damit stellt sich die Frage, ob dieser Schulversuch entsprechend verlängert werden soll.

Im laufenden Schuljahr 2009/2010 beteiligen sich 12 Schulträger am Versuch. Aktuell begleiten 16 heilpädagogische Fachpersonen 36 Kindergartenabteilungen mit rund 720 Kindern und 90 Lektionen Heilpädagogik.

An der von der kantonalen Aufsichtsbehörde organisierten Auswertungsveranstaltung vom 24. März 2010 wurden die ersten Erfahrungen des laufenden Schulversuchs von allen beteiligten Schulträgern ausgewertet. Für alle ist die versuchsweise neu geschaffene Interventionsmöglichkeit unbestritten und hilfreich. Hervorgehoben und positiv bewertet wurden speziell die präventiven Effekte durch frühzeitige Interventionsmöglichkeiten und die gesteigerte Fachlichkeit in der Zusammenarbeit. Als herausfordernd, und im weiteren Verlauf noch zu klären, wurden die Rahmenbedingungen der Ressourcierung, die Organisation der sinnvollen Einbettung der Förderstunden im Stundenplan, die teilweise beschränkten Räumlichkeiten und der grössere Aufwand für Absprachen genannt.

Die Kompetenz für die Verlängerung des Schulversuches um ein Jahr liegt gemäss § 79^{bis} VSG beim Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1 Fachliche Erwägungen

Alle am Schulversuch beteiligten Schulträger verfassten einen Kurzbericht, in welchem sie darlegten, welche Vorteile die Heilpädagogische Förderung im Kindergarten ermöglicht, wo Herausforderungen

¹⁾ BGS 413.111.

und Problembereiche liegen und welche Aspekte noch Klärungsbedarf aufweisen. Verschiedene Berichte waren mit Lösungsvorschlägen und praktischen Beispielen aus dem heilpädagogischen Alltag, beispielsweise eine Testbatterie zur schnellen Erfassung von Schwierigkeiten oder rasch anwendbare Beobachtungsinstrumente, ergänzt.

Trotz grundsätzlich sehr positiver Rückmeldungen hat sich gezeigt, dass der erste Erfahrungsaustausch im März 2010 relativ früh angesetzt war. Die Ergebnisse haben entsprechend einen provisorischen Charakter. Die Versuchsverlängerung um ein Jahr kann dazu dienen, weitere Erfahrungen zu sammeln, die neu entstehende Praxis auch in ersten Konzepten zu konsolidieren und kantonsweit zu koordinieren.

2.2 Organisatorische Erwägungen

Der Einsatz von Heilpädagogen und Heilpädagoginnen im Kindergarten hat sich bewährt. Diese wurden aber, versuchsbedingt, von den Schulträgern nur befristet (bis 31. Juli 2010) angestellt. Durch den Umstand, dass der neue § 36 VSG nun erst per 1. August 2011 in Kraft tritt, entsteht ohne verlängerte Regelung eine problematische Lücke. Es ist angezeigt, das erworbene Know-how zu sichern, um so eine fachliche Kontinuität zu ermöglichen. Die aktuellen Anstellungsverhältnisse sind mit geringem Aufwand verlängerbar, und die heilpädagogischen Lehrpersonen sind allgemein an einer entsprechenden Weiterarbeit interessiert. Die Schulträger, die sich bereits am Schulversuch beteiligen, können durch eine nahtlose Verlängerung wertvolles Wissen der heilpädagogischen Fachpersonen sichern.

2.3 Politische Erwägungen

Bereits heute besteht ein Interesse von weiteren Schulträgern, die Fachdisziplin Heilpädagogik im Kindergarten ebenfalls als Vorlauf zur Einführung der „Speziellen Förderung“ zu nutzen. Diese Motivation, und auch diejenige der bereits aktuell teilnehmenden Schulträger, muss durch die Gewährleistung einer rechtlichen und kostenmässigen Planungssicherheit unterstützt werden.

2.4 Finanzielle Erwägungen

Die Auswertung des Schulversuchs hat gezeigt, dass die beteiligten Schulträger die Ressourcen eher zurückhaltend beantragen und einsetzen. Die daraus entstehenden Umsetzungen (und deren Folgekosten) sind auch im Hinblick auf das sich herauskristallisierende zukünftige Ressourcierungsmodell realistisch und finanzierbar.

Für weiterhin beteiligte sowie neu teilnehmende Schulträger können zur Wahrung einer kontinuierlichen Planung dieselben Bedingungen angewendet werden, wie sie aktuell bereits durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1113 vom 22. Juni 2009, Punkt 2.4 „Finanzielle Erwägungen“, festgelegt sind.

2.5 Auswertung Schulversuch

Die beteiligten Schulträger verfassen per Ende Juli 2011 einen kurzen Erfahrungsbericht zuhanden des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK), Bereich Sonderpädagogik, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn.

Der Bericht fasst minimal die Erfahrungen zusammen und bewertet sie nach positiven Effekten, Herausforderungen und Problemen. Er beinhaltet Lösungsvorschläge sowie Beispiele von „Best Practice“-Erkenntnissen, fügt bewährte Beobachtungsinstrumente und Unterrichtstipps an und macht allenfalls Literaturangaben.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 79 und 79^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ wird beschlossen:

- 3.1 Der Schulversuch „Schulische Heilpädagogik im Kindergarten“ wird für die Dauer des Schuljahres 2010/2011 verlängert.
- 3.2 Der Schulversuch endet per Ende Juli 2011 und wird ab diesem Zeitpunkt durch die Vorgaben aus der Inkraftsetzung des überarbeiteten § 36 VSG abgelöst.
- 3.3 Schulträger, welche am Schulversuch für ein weiteres Jahr, bzw. neu teilnehmen wollen, haben dies mit schriftlicher Eingabe bis Mitte Juli 2010 beim Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), Bereich Sonderpädagogik, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn, anzumelden. Die Anmeldung ist von der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Schulleitung zu unterzeichnen. Das AVK entscheidet über die Teilnahme am Schulversuch.
- 3.4 Für die Rahmenbedingungen zur Umsetzung gelten unverändert die Vorgaben aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1113 vom 22. Juni 2009.
- 3.5 Die teilnehmenden Schulträger verfassen einen Erfahrungsbericht. Dieser dient den Schulen auch als Grundlage für das im Rahmen der Umsetzung der Speziellen Förderung zu erarbeitende Konzept. Bei fachlichen Umsetzungsfragen steht das AVK, Bereich Sonderpädagogik, zur Verfügung. Das AVK organisiert auch eine weitere Auswertungsveranstaltung im zweiten Semester des Schuljahres 2010/2011.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, DK, YJP, LS, em
 Amt für Volksschule und Kindergarten (17) Wa, RF, KI (5), Kanzlei (5), hr, gk, mj, er, mm
 Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (4) RUF, emf, kk, ms
 Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule Kanton Solothurn (200, **Versand durch AVK ms**)

Trägerschaften der Heilpädagogischen Dienste (4, **Versand durch AVK ms**)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter VSL-SO, Albert Arnold, Präsident,

¹⁾ BGS 413.111.

Primarschulhaus Aeschi, Schulhausstrasse, 4556 Aeschi
KSS Konferenz SD, Adrian van der Floe, Oberstufenschulzentrum Derendingen-Luterbach,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen